



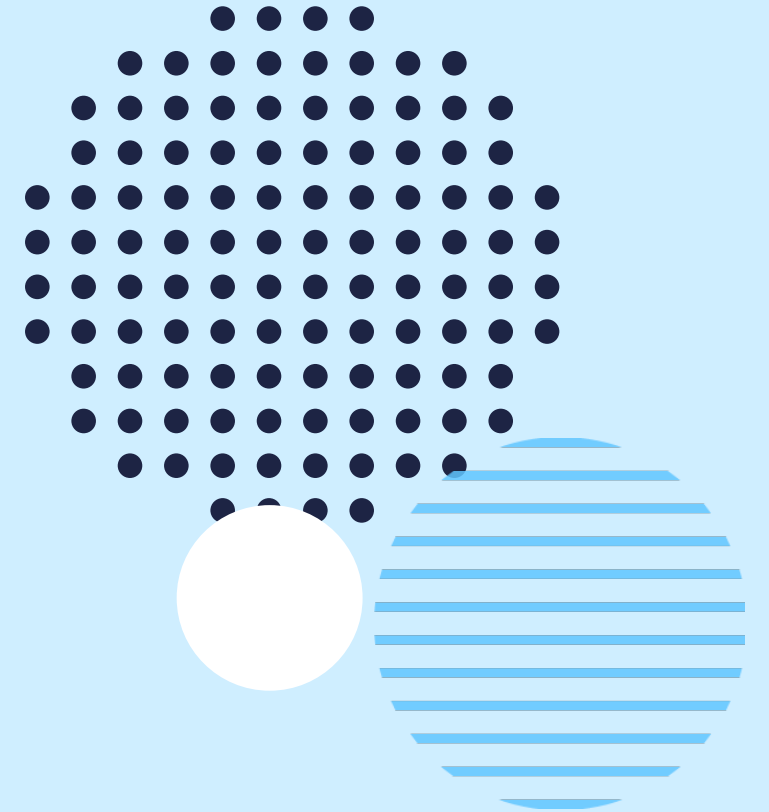
whistle.law

einfach | digital | compliant

**Hinweisgeberschutz
smart gedacht.**

Agenda

- 01 Ausgangssituation
- 02 Aktueller Stand
- 03 Wer ist betroffen?
- 04 Handlungspflichten
- 05 Digitaler Meldekanal
- 06 Herausforderung
- 07 Meldekanalverantwortliche
- 08 Vorteile einer Cloudlösung
- 09 Tool Insights



01 Ausgangssituation

Das **Hinweisgeberschutzgesetz** gilt seit 02.07.2023!

Das Gesetz schreibt Unternehmen und Organisationen in der EU die Etablierung eines Meldekanals, optional „anonymisierbar“ und digital, zur Aufdeckung von Verstößen verpflichtend vor, u.a. in den Bereichen:



Umweltschutz



Verhinderung von Geldwäsche



Öffentliches Gesundheitswesen



Öffentliches Auftragswesen



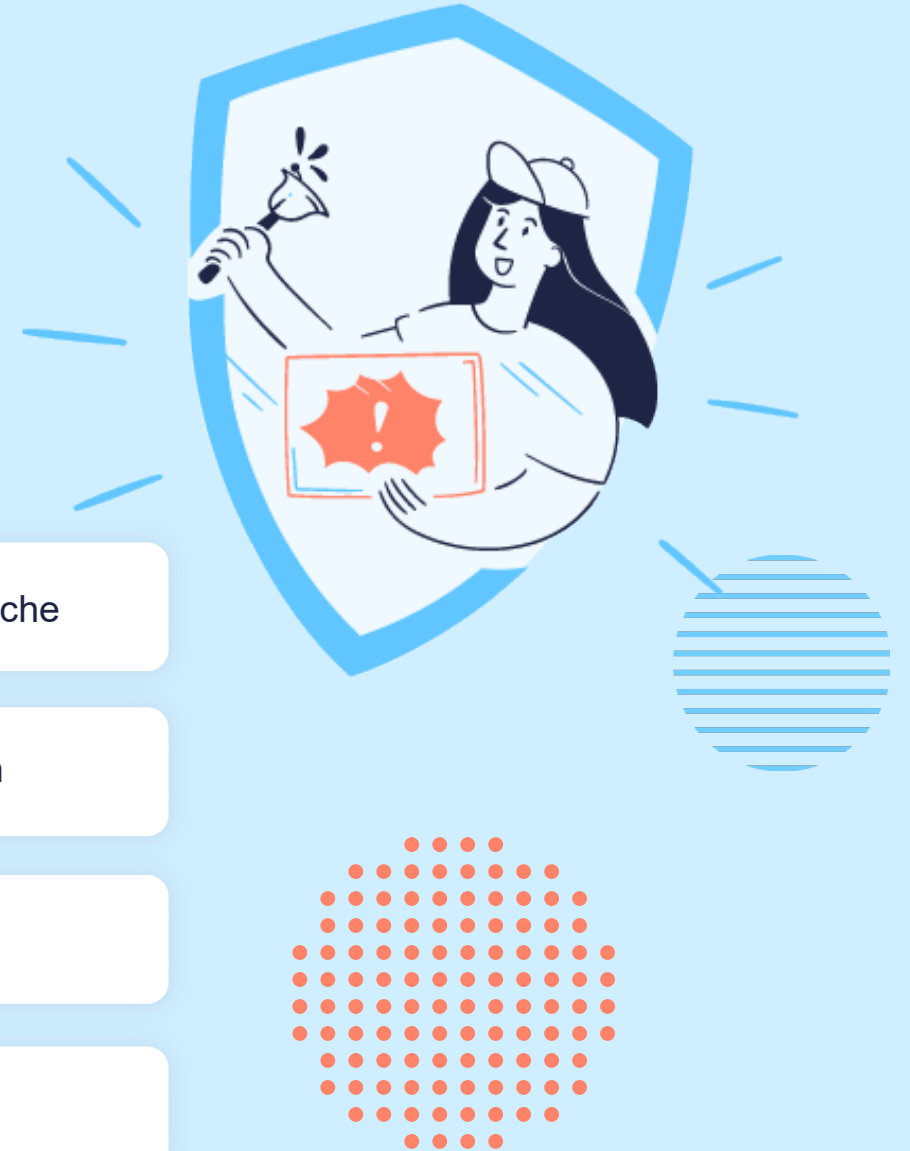
Verbraucherschutz



Verkehrswesen



Ihre individuellen Themen



02 Aktueller Stand

Ab wann gilt das Gesetz für wen?



*Technisch ist unser Tool binnen 15 Minuten implementiert.
Aber nutzen Sie die Zeit, sich Gedanken über die strategische Einbindung in Ihre Organisation sowie über die Kommunikation mit Ihren Beschäftigten zu machen.

03 Wer ist betroffen?

Folgende Unternehmen sind zur Umsetzung des HinSchG verpflichtet.



Privater und öffentlicher Sektor



Unternehmen ab 50 Beschäftigten



Unternehmen aus den Branchen
unabhängig der Unternehmensgröße

- Immobilienbranche
- Versicherungsbranche
- Kreditinstitute
- Emittenten
- etc.

„In der Regel Unternehmen ab 50 Beschäftigten“: Bisherige personelle Stärke + Prognose zur zukünftigen Entwicklung

03 Wer ist betroffen?

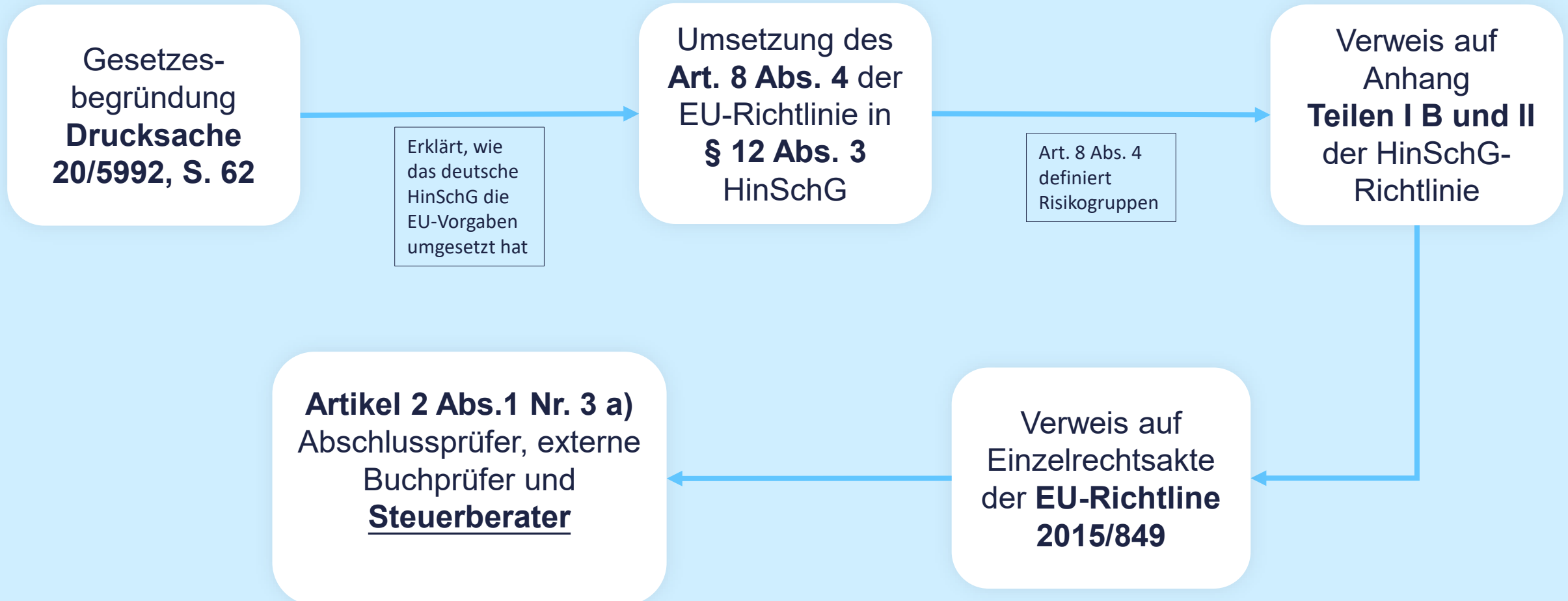
Sind Steuerberater auch unabhängig von der Unternehmensgröße betroffen?

J A !



03 Wer ist betroffen?

Schematische Darstellung der Gesetze und Verweise



03 Wer ist betroffen?

Sind Steuerberater auch unabhängig von der Unternehmensgröße betroffen?

Die Verpflichtung für Unternehmen aus der Steuerberaterbranche, eine interne Meldestelle einzurichten, ergibt sich aus **§ 12 Abs. 3** des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

§ 12 Abs. 3 des HinSchG verpflichtet bestimmte Unternehmen aus Risikobranchen unabhängig der Mitarbeiteranzahl zur Einrichtung einer internen Meldestelle.

Auch wenn Steuerberater(-kanzleien) nicht separat unter Absatz 3 aufgelistet sind, so ergibt sich die Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle **bereits aus der EU-Richtlinie** sowie der Gesetzesbegründung zum HinSchG (vgl. u.a. **Drs. 20/5992, S. 62 bzw. Drs. 20/3442, S. 78**).

Denn der deutsche Gesetzgeber setzt in § 12 Abs. 3 des HinSchG die Vorgaben aus **Art. 8 Abs. 4** der EU-RL um. Art. 8 Abs. 4 der EU-RL schreibt vor, dass bestimmte Unternehmen aus Risikobranchen bereits unabhängig ihrer Mitarbeiteranzahl betroffen sind und verweist bei der Auflistung dieser Unternehmen auf die in ihrem **Anhang in den Teilen I.B und Teil II** der EU-RL aufgeführten Einzelrechtsakte. Auf genau diese Einzelrechtsakte nimmt auch die Gesetzesbegründung zum HinSchG Bezug.

Die Einzelrechtsakte, die Steuerberater verpflichten, sind, u.a. in Anhang Teil II in Art. 2 Abs. 1 Richtlinie (EU) **2015/849**.

04 Handlungspflichten

Welche Handlungspflichten treffen Beschäftigungsgeber?

Einrichtung einer internen Meldestelle

Deren Aufgaben sind

- Auswahl/Betrieb des Meldekanals
- Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldungen
- Veranlassung von Folgemaßnahmen

Verbot von Repressalien in Folge einer Meldung

- wie Kündigung, Nichtbeförderung, Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags, Mobbing sowie alle die hinweisgebende Person benachteiligenden Maßnahmen

Verstöße sind bußgeldbewehrt (ab 02.12.2023)

- Diese sind u.a.: Nichteinrichtung einer internen Meldestelle
- Ergreifen von Repressalien
- Bußgelder von bis zu 50.000 €

05 Digitaler Meldekanal

Warum nur ein digitaler Meldekanal dem Gesetz gerecht wird!



Ombudsperson,
Idealerweise extern



Kummerkasten



Telefon



E-Mail



w whistle.law

Rund um die Uhr zugänglich



Unkompliziert und kostengünstig



Automatisierte, revisionssichere
Speicherung der Kommunikation



Wechselseitige Kommunikation,
optional 100% anonym



Multilingual in allen EU-Sprachen



06 Herausforderung

Das **Hinweisgeberschutzgesetz** stellt Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Die korrekte Umsetzung führt zu zeitlichem, personellem, technischem sowie finanziellem Mehraufwand.



Aufbau neuer fachlicher Expertise



Ständige Anpassungen an neue Gesetzesänderungen



Einhaltung von Aufbewahrungs- und Löschfristen



Strukturelle Einbindung in die Organisation (Zuständigkeiten)



Fristgerechte, technische & digitale Umsetzung



Bei nicht rechtzeitiger Einführung drohen empfindliche Strafen bis zu 50.000 € !

06 Herausforderung

Zusammengefasst: 3 zentrale Punkte für die Umsetzung



Meldekanal



Meldestelle



Prozesse zum Hinweisgeberschutz

07 Meldekanalverantwortliche

Folgende Qualifikation und Fähigkeiten müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, um einen Meldekanal vollumfänglich und rechtssicher betreuen zu können.


 Exzellente Fachexpertise

 Vertraulichkeit

 Gesetzeskonformität

 Unabhängigkeit / erweiterter Kündigungsschutz

 Praktische Erfahrungen

 Organisations- und Koordinationsmanagement

 Einhaltung aller gesetzlichen Fristen

 Risikominimierung (int. Eskalation & Sanktion)

 Bei Bedarf professionelle Handlungsempfehlungen

08 Vorteile einer Cloudlösung

Die Cloud-Lösung whistle.law bietet alles aus einer Hand -
einfach | digital | compliant.



Sofort einsatzbereit
Einfache und schnelle
Implementierung mit
wenigen Klicks



Cloud -Lösung
Auf allen Geräten jederzeit
verlässlich verfügbar



Zertifiziert
DSGVO-konform &
DIN 27001 zertifiziert



Transparentes Preismodell
Keine zusätzlichen oder
versteckten Kosten.



Zuverlässig & up to date
Immer auf dem aktuellen
rechtlichen Stand



Für Unternehmen jeder Größe
Geeignet für Konzern- und
Gruppenstrukturen



Sicher ist sicher
Made and Hosted in
Germany



Diskretion
Optional 100% anonyme
Kommunikation

08 Ihre Ansprechpartner



Johannes Jakob

CEO & Co-Founder

whistle.law GmbH

Telefon: +49 (0) 8104 335920

E-Mail: johannes.jakob@whistle.law



Frédéric Bierbrauer

CSO & Co-Founder

whistle.law GmbH

Telefon: +49 (0) 8104 33592 73

Mobil: +49 (0) 151 561 562 95

E-Mail: frederic.bierbrauer@whistle.law



Manuel Renz

Enterprise Account & Partner Manager

whistle.law GmbH

Telefon: +49 (0) 8104 3359 211

Mobil: +49 (0) 151 2073 6869

E-Mail: manuel.renz@whistle.law

